

**Meldeformular Geburtsanzeige für den Eintrag ins Genossenschaftsregister der Korporation Oberägeri****Antragsteller / Antragstellerin**

Name	Vorname
Geburtsdatum	Zivilstand
Adresse	PLZ, Ort
Heimatort	E-Mail
Telefonnummer	

Abstammung (Stammhalter/-in)**Vater**

Name	Vorname
Geburtsdatum	Evt. Todesdatum
Adresse	PLZ, Ort

Mutter

Name	Vorname
Geburtsdatum	Evt. Todesdatum
Adresse	PLZ, Ort

Für Geburtsmeldungen in den ersten **drei** Lebensjahren wird keine Aufnahmegebühr in Rechnung gestellt. Danach beträgt die Eintragungsgebühr CHF 200.--.

Erforderliche Urkunden

- Kopie **Familienbüchlein der Eltern**
- wenn nicht mehr vorhanden, **Personenstandsausweis** (am Bürgerort erhältlich)
- Kopie eines **amtlichen Dokumentes** des Antragstellers/der Antragstellerin (ID-Karte oder Pass)

Ort, Datum

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Art. 252 ZGB

- 1 Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.
- 2 Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.
- 3 Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.

Nachweis Abstammung

§ 2 Genossenrecht

Die Korporationsgenossenschaft besteht

1. aus allen natürlichen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten im Genossenschaftsregister als Mitglieder der Korporation Oberägeri eingetragen und somit Nachfahren eines der nachgenannten 16 Korporationsgeschlechter sind, sowie Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese Regelung gilt auch für die Ehegatten, die durch Einkauf das Genossenrecht erworben haben.

Die **Oberägeri Korporationsgenossen-Geschlechter** lauten:

Besmer	Heinrich	Lander	Müller
Blattmann	Henggeler	Letter	Nussbaumer
Hasler (†)	Hotz	Meier	Rogenmoser
Häusler	Iten	Merz	Schönmann

2. ferner aus natürlichen Personen, soweit sie nicht unter §24 Abs. 2 fallen, die dem Korporationsrat innert nachgenannter Frist ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Genossenschaftsregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie:

- a) unmittelbar von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Oberägeri eingetragenen Person abstammen
- b) das Schweizer Bürgerrecht besitzen
- c) Wohnsitz in der Schweiz haben

Das entsprechende Gesuch ist spätestens drei Jahre nach dem Tod oder, bei lebzeitigem Ausscheiden, nach dem Ausscheiden aus der Korporation derjenigen Vorfahrin bzw. desjenigen Vorfahrens, von welcher bzw. welchem der Aufnahmeanspruch abgeleitet wird, zu stellen, ansonsten der Aufnahmeanspruch verwirkt.

Über Aufnahmen entscheidet der Korporationsrat.

§ 24

....

Übergangsbestimmungen

Mitglieder der Korporation Oberägeri, die das Genossenrecht durch Einkauf erlangt haben, behalten ihre Mitgliedschaftsrechte. Sie können diese jedoch nicht weitergeben und verlieren sie bei Scheidung.

Lebende vormalige Korporationsgenossinnen, welche ihr Genossenrecht aufgrund von vormaligen Statuten infolge Heirat verloren haben (Ausheiratung), können durch schriftliches Gesuch Wiederaufnahme in die Korporation verlangen. Das entsprechende Wiederaufnahmegesuch ist innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Statuten zu stellen, ansonsten der Anspruch auf Wiederaufnahme verwirkt.